

Die Ausbildungsverpflichtung bis 18 ist größtenteils eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung bis 15 und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Idee zum Thema Ausbildungsverpflichtung bis 18.....	3
2. Zielsetzung laut Artikel 2 – Zweck §.....	3
3. Die Umsetzung wird zu einer Megaherausforderung	3
4. Die Einbeziehung der betrieblichen Lehrlingsausbildung ist unverzichtbar.....	3
5. Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen sind eine wichtige Ergänzung der betrieblichen Ausbildung, können aber die Anforderungen alleine nicht abdecken.....	5
6. Geltungsbereich §3	7
7. Schlussbetrachtung	7

1. Die Idee, in Österreich eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr einzuführen, fand vor den letzten Nationalratswahlen bei allen Parteien großen Zuspruch. Man war sich darüber einig, dass zu viele Jugendliche nach der Pflichtschule weder eine BMHS- „berufsbildende mittlere oder höhere Schule“, noch einen praxisorientierten Berufsausbildungsweg „Lehre“ einschlagen. Zu dieser Zielgruppe zählen auch die hohen Zahlen der Schul- und Lehrabbrecher.

Anmerkung:

Es stellt sich die Frage, warum bei diesem so stark propagiertem Projekt erst nach Jahren Umsetzungsaktivitäten erkennbar sind

2. Zielsetzung laut Artikel 2 – Zweck §2

Text aus dem Entwurf:

Zweck dieses Bundesgesetzes ist, den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine Qualifikation zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht.

3. Die Umsetzung wird zu einer Megaherausforderung

Wenn es die Regierung und die Sozialpartner auf Bundesebene mit der Ausbildungsverpflichtung bis 18 ernst nehmen, muss ein Umsetzungskonzept dahinter stehen, das mehr noch als bei lernleistungsstarken Jugendlichen auf die **Eignung und Neigung** dieser Zielgruppe Rücksicht nimmt. Wenn sich Eltern und Erziehungsberechtigte von guten Schülern bemühen, für ihre Kinder einen Schul- oder Lehrplatz zu finden, der ihren Fähigkeiten entspricht, um die Lernmotivation optimal zu unterstützen, ist das bei lernschwachen ein noch wichtigeres Erfordernis.

In den **Erläuterungen zu §4 Abs. 1 und 2 ABPG** sind Maßnahmen angeführt, die ich im Sinne einer Qualifikation, laut den unter – **Zweck** – angeführten Zielsetzung, nicht erkennen kann. Viele der Auslegungen jener Maßnahmen, die die Ausbildungsverpflichtung bis 18 außer Kraft setzen, haben mit einem Qualifikationsanspruch, wie unter – **Zweck** – angeführt, wenig zu tun.

Die Perspektive für einen Job nach der Ausbildung ist eine maßgebende Motivationskomponente, die sowohl die Lernbereitschaft, als auch die Lernbegeisterung entscheidend beeinflusst. Demzufolge erfordert gerade die hier angesprochene Zielgruppe ein besonders individuelles Berufsbildangebot. Viele der hier angesprochenen Jugendlichen werden erneut scheitern, wenn die Ausbildungsangebote nicht ihrer **Eignung und Neigung** entsprechen. Die meisten der Ausbildungsanwärterinnen und Ausbildungsanwärter haben entweder Lehrstellenabsagen oder Lehrabbrüche bzw. Schulabbrüche hinter sich und sind oft auch bei AMS Qualifizierungsmaßnahmen gescheitert.

4. Die Einbeziehung der betrieblichen Lehrlingsausbildung ist unverzichtbar.

Währenddessen es in Ballungsgebieten noch einigermaßen nachvollziehbar ist, für die Vielzahl der unterschiedlichen Talente einen Ausbildungsplatz analog überbetrieblicher Ausbildungs-

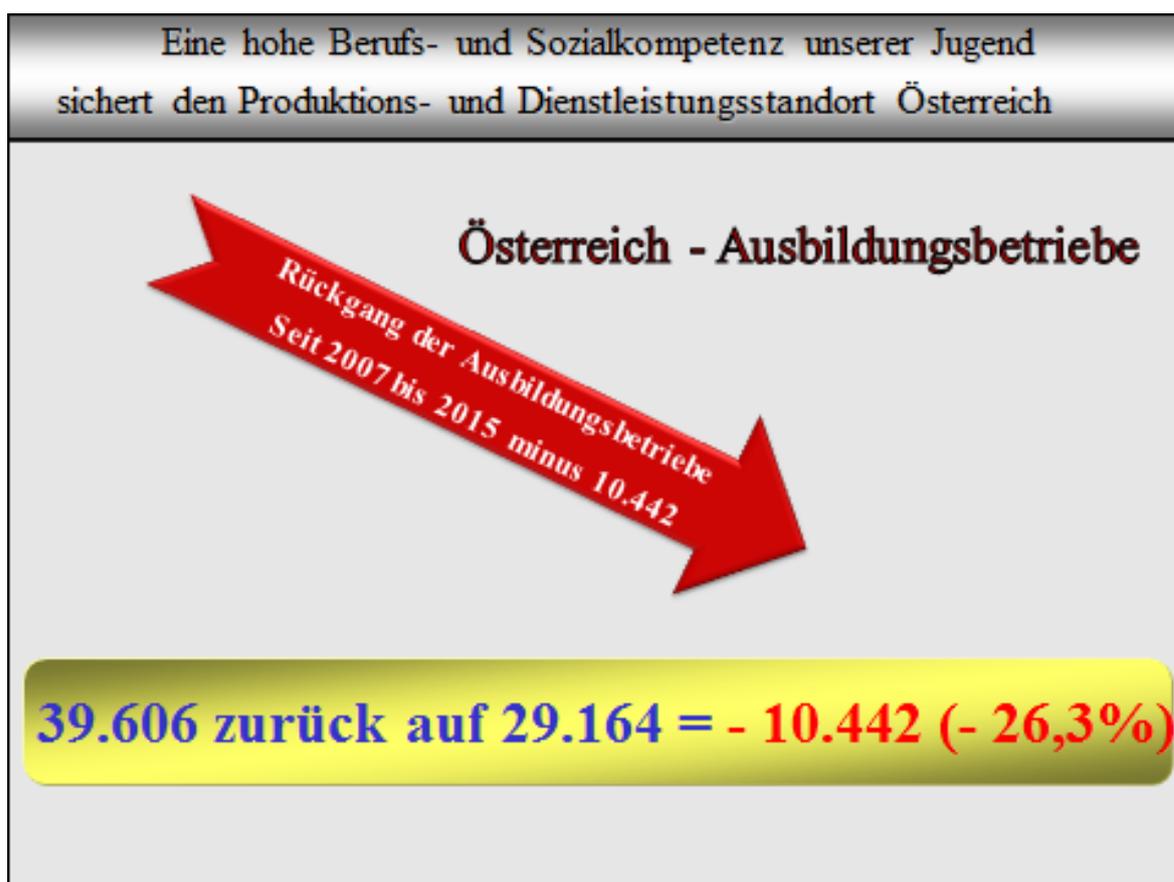
Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

einrichtungen, wie zum Beispiel: bfi, Jugend am Werk, Ausbildungsakademie Fondsdorf bzw. Ausbildungszentrum Vorarlberg zu finden, ist das im ländlichen Raum unvorstellbar und auch unbezahlbar.

Ich sehe in der **Einbeziehung der betrieblichen Lehrlingsausbildung** ein ideales und realitätsbezogenes Ausbildungsinstrument mit viel Potential. Bei den ca. 200 in Österreich angebotenen Lehrberufen – Berufsbilder und Lehrplänen – die vorwiegend über die KMU's ausgebildet werden, ist mit Sicherheit für die meisten Jugendlichen etwas geeignetes dabei.

Was die **Motivation für eine Aufnahme- und Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen** für dieses Projekt betrifft, ist es empfehlenswert, wenn sich die Regierung entscheiden würde, ausbildende Unternehmen – insbesondere KMU's – mit ca.50% der Kosten von **überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen** (derzeit Ca. € 15.000.—pro Jahr und Lehrling), zu unterstützen.

Es ist sicher, dass viele der **10.442** zwischen 2007 bis 2015 sich aus der Lehrlingsausbildung zurückgezogenen Unternehmen bereit erklären würden, bei entsprechender Unterstützung sich wieder in der Lehrlingsausbildung zu engagieren.



Rückgang der Erstjahrlehrlinge:

Wir haben einen Rückgang der Lehreinsteiger zwischen 2008 und 2015 von 12.982 oder 30,5%. Gleichzeitig suchen tausende von Jugendlichen einen betrieblichen Ausbildungsplatz,

Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

der ihrer Eignung und Neigung entspricht. Auch wenn die Demographie für diesen Lehrlingsrückgang mit ausschlaggebend ist, sind es zu viele, die weder in einer betrieblichen Lehre noch in einer BMHS Aufnahme finden.

Wenn tausende Jugendliche von Lehrbetrieben nicht genommen werden, liegen dahinter zwei Hauptgründe:

- Zu viele PflichtschulabgängerInnen – LehranwärterInnen – haben Lernleistungs- und Verhaltensmankos in einem Ausmaß, dass sich Unternehmen nicht in der Lage sehen, sie erfolgreich auszubilden.

Es wurde zu spät erkannt, dass die Anforderung an Pflichtschulabsolventen in den letzten Jahren enorm gestiegen ist. Hilfsarbeiterjobs, für die ein geringeres Ausbildungsniveau ausreichend war, gibt es immer weniger.

- Betriebe, die bereit wären, Jugendliche mit Lernrückständen aufzunehmen, geraten bei ihren Ausbildungsbemühungen an die Grenzen der Zumutbarkeit.



Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

Da die Erstjahrlehrlinge in Österreich seit 2008 stärker zurückgehen als die Demographie ausmacht, minus 12.982 oder 31,5% , gilt es zu eruieren, welche Betreuungsunterstützung erforderlich ist, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, dass sie Jugendliche in die Ausbildung aufnehmen, die einen hohen Betreuungsaufwand erfordern.

Die zwischen 2008 und 2015 kontinuierlich abnehmende Zahl der Ausbildungsbetriebe, minus 10.442 oder 26,3 % weist darauf hin, dass Unternehmen bei der Aufnahme von Lehranwärtern mit hohem Betreuungsbedarf an die Grenzen der Zumutbarkeit kommen und demzufolge seit Jahren ihr Engagement in der Lehrlingsausbildung einstellen.

Blum-Bonus-Lehrstellenförderphilosophie als Lösungsansatz:

Die Blum-Bonus-Philosophie zielt insbesondere darauf ab, Betriebe zu unterstützen, die sich in der Lehrlingsausbildung engagieren und durch das erforderliche Ausbildungsengagement Gefahr laufen, an die Grenzen der Zumutbarkeit zu gelangen. Klein- und Mittelbetriebe, vor allem jene aus den Bereichen „Gewerbe/Handwerk“, aber auch Unternehmen aus anderen Sparten, zählen zu dieser Zielgruppe.

Die Förderung von betrieblichen Lehrstellen nach der „Blum-Bonus-Lehrstellenförderphilosophie“ ist ein Lösungsansatz für die Umsetzung dieses Projekts und auch für die Ausbildung von Flüchtlingen mit großem Erfolgspotential.

Der Rückgang der Lehrbetriebe ist – wie bereits angeführt – so gravierend, dass auch aus der angeführten Betrachtung der Einsatz der Blum-Bonus-Philosophie unumgänglich ist, will man nicht noch mehr Unternehmen als Ausbilder verlieren.

Anmerkung:

Um die Mittel und auch die Ausbildungsergebniswirksamkeit gegenüber der Jugend und der Öffentlichkeit vertreten zu können, müssen alle Ausbildungseinrichtungen, die Überbetrieblichen wie auch die Lehrbetriebe, bereit sein, eine Ausbildungsfortschrittskontrolle zur Mitte der Ausbildungszeit verpflichtend zu akzeptieren.

Was für die betriebliche Lehrausbildung spricht:

- Die Vielfalt – 200 unterschiedliche Berufsbilder – die Privatunternehmen österreichweit anbieten können, ist in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen weder organisierbar noch von der Kostenseite her vertretbar.
- Über die betriebliche Lehre können sowohl für einzelne, als auch für eine größere Anzahl von Ausbildungsanwärtern Angebote im städtischen, wie im ländlichen Bereich gemacht werden.
- Die Chance nach der Ausbildung einen Arbeitsplatz zu bekommen, ist über die betriebliche Ausbildung weit größer als in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen.
- Die Chance, in der Nähe des Wohnortes einen Ausbildungsplatz nach Eignung und Neigung zu finden, ist auf Grund der Ausbildungsvielfalt der KMU's groß.

Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

5. Überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen sind eine wichtige Ergänzung der betrieblichen Ausbildung, können aber die Anforderungen alleine nicht abdecken.

- In Ballungsgebieten können von überbetrieblichen Einrichtungen viele Berufe angeboten werden. Aber auch dort nicht jene Breite an unterschiedlichen Berufsbildern, die für die angesprochene Zielgruppe auf Grund von Eignung und Neigung erforderlich ist.
- Im ländlichen Bereich ist es unmöglich, auch nur annähernd ein flächendeckendes Ausbildungsangebot über Ausbildungseinrichtungen anzubieten bzw. kostenmäßig zu verantworten. Die Jugendlichen in Ballungsgebiete zu zwingen, wird aus unterschiedlichen Gründen nicht funktionieren.
- In Einrichtungen kann auf die Eignung und Neigung der Ausbildungsanwärter dann nicht reagiert werden, wenn es sich um eher seltene Berufe und oder einzelne Ausbildungsanwärter handelt, da die Einstellung eines Ausbildners bzw. Ausbildungseinrichtung aus Kostengründen nicht vertretbar ist.

6. Geltungsbereich §3

Dass die Ausbildungspflicht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Gültigkeit hat, scheint in der Regelung klar zu sein.

Was aber geschieht mit einem jungen Menschen, der im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht mit 18 in einer Ausbildungsmaßnahme z.B. ÜAZ steht? Kann dieser junge Mensch die begonnene Ausbildung noch fertig machen? Wenn ja, zu welchen Bedingungen?

Wie ernst wird die Ausbildungszielsetzung im Sinne von jenen Qualifikationsanforderungen genommen, die einen Berufseinstieg ermöglichen?

7. Schlussbetrachtung:

Die Ausbildungsverpflichtung bis zum 18. Lebensjahr darf nicht zu einer Politblase – Öffentlichkeitsberuhigungskonzept – werden.

Dass dieses Projekt – Ausbildungsverpflichtung bis 18 – letztlich die Reaktion auf langjährige Mängel im Pflichtschulbereich und gravierende Versäumnisse in der betrieblicher Lehrstellenförderung ist, darf und kann nicht in Abrede gestellt werden.

Die Voraussetzung für ein erfolgreiches Projektmanagement erfordert eine strategische Vorgehensweise mit nachstehender Abfolge:

1. Eine ungeschönte Problembeschreibung, **Problemdefinition**.
2. Eine aus der Problembeschreibung resultierende **Problemanalyse**.
3. Kreieren von **Lösungsansätzen**, die sowohl den Punkt 1 wie auch den Punkt 2 als Orientierungskomponenten berücksichtigt.

Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

4. Umsetzungsplan ohne Einbeziehung von Befindlichkeiten seitens Parteien oder von Sozialpartner auf Bundesebene.

5. Festlegen von konkreten Zeitpunkten für **Fortschrittskontrollen**.

Für dieses Projekt gilt die Strategiephilosophie:

Effektivität vor Effizienz.

- Die richtigen Dinge tun.

- Die Dinge richtig tun.

Wenn wir bei diesem Projekt „Ausbildungsverpflichtung bis zum 18. Lebensjahr auch erkennen und zugeben müssen, dass es sich um Aktivitäten handelt, die in die Kategorie „Reparatur“ gehören, darf uns nichts daran hindern, dieses Vorhaben zu einem erfolgreichen Vorhaben zu machen.

**Die betriebliche Lehrlingsausbildung muss bei künftigen
Arbeitsmarktinvestitionen wieder mehr Berücksichtigung finden.**

P r ä v e n t i o n

statt

R e p a r a t u r

Die Ausbildungspflicht bis 18 ist eine Reaktion auf Mängel in der Pflichtschulausbildung und Versäumnisse in der Förderung betrieblicher Lehrstellen.

Wir sind als Gesellschaft, insbesondere aber als politisch Verantwortliche und Entscheidungsträger aus den Sozialpartnerschaftsbereichen auf Bundesebene aufgefordert, jeden nur möglichen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes „Ausbildungsverpflichtung bis 18“ zu leisten.

Wichtig ist, dass bei der Umsetzung die duale Ausbildung so stark wie möglich mit einbezogen wird, damit mit diesem Projekt nicht eine Paralleleinrichtung zur Lehre aufgebaut wird.

KommR Egon Blum